

- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Erfassbehörden entlassenen Mannschaften ;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

B. G. § 15. R. M. G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bzw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).
St. U. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.
4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrtscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.